

Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG); Bewilligungsausschluss für professionelle Lottoanbieter

Änderung vom 11. März 2025

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 128 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom
8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
9. Dezember 2024 (RRB Nr. 2024/2006)

beschliesst:

I.

Der Erlass Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015²⁾ (Stand
1. September 2025) wird wie folgt geändert:

§ 38^{bis} (neu)

Bewilligungsausschluss

¹ Die Erteilung einer Bewilligung ist ausgeschlossen, wenn

- a) der Zweck der ersuchenden Organisation kommerzieller Natur ist
oder allein in der Durchführung von Lotterien besteht;
- b) die gesuchstellende Person mit der Organisation oder der Durchfüh-
rung der Lotterie Personen beauftragt, die diese Tätigkeit berufs-
oder gewerbsmässig ausüben; oder
- c) der verantwortliche Vertreter oder die verantwortliche Vertreterin
der Veranstalterin oder des Veranstalters die rechtskonforme Durch-
führung der Lotterie nicht gewährleisten kann.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [940.11.](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, 11. März 2025

Im Namen des Kantonsrates

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Gegen den Kantonsratsbeschluss KRB Nr. RG 0237b/2024 vom
11. März 2025 wurde das Referendum ergriffen.
Angenommen in der Volksabstimmung vom 30. November 2025.
Inkrafttreten am 1. Januar 2027.
Publiziert im Amtsblatt vom 14. August 2026.